

Inkrafttreten:	18. Februar 2011
Stand:	15. Juli 2018
Auskunft bei:	Zulassungsstelle oder Kanzlei

Weisung

Einschränkung der Studienwahl, Studiengangwechsel, Wiedereintritt in die ETH Zürich und Anrechnung von Studienleistungen

Die Schulleitung der ETH Zürich,

auf Antrag der Rektorin sowie gestützt auf Art. 40 Abs. 4, Art. 41 Abs. 6, Art. 42 Abs. 5 und Art. 43 Abs. 8 der Zulassungsverordnung ETH Zürich vom 30. November 2010¹,

erlässt folgende Weisung:

Übersicht

1. Abschnitt: Einschränkung der Studienwahl nach Ausschluss aus einem Studiengang
2. Abschnitt: Studiengangwechsel vor Erwerb eines Studienabschlusses
3. Abschnitt: Wiedereintritt in die ETH Zürich
4. Abschnitt: Anrechnung von Studienleistungen und Erlass von Leistungskontrollen
5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Anhang

¹ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

1. Abschnitt: Einschränkung der Studienwahl nach Ausschluss aus einem Studiengang

(Bezug: Art. 40 der Zulassungsverordnung ETH Zürich⁽²⁾)

Art. 1 Einschränkung der Studienwahl nach Ausschluss an der ETH Zürich

¹ Ausschluss wegen Nichteinhaltens von Studienfristen: Studierende, die an der ETH Zürich endgültig vom Weiterstudium in einem bestimmten Studiengang ausgeschlossen worden sind, weil sie Studienfristen nicht eingehalten haben, bleiben von der Immatrikulation ins Bachelor- und Master-Studium derselben Studienrichtung an der ETH Zürich ausgeschlossen.

Beispiele für Ausschlüsse an der ETH Zürich wegen Nichteinhaltens von Studienfristen:

- Wer aus dem Bachelor-Studiengang Physik ausgeschlossen worden ist, erhält an der ETH Zürich keine Zulassung mehr zum Bachelor- und Master-Studiengang Physik.
- Wer aus dem Master-Studiengang Mathematik ausgeschlossen worden ist, erhält an der ETH Zürich keine Zulassung mehr zum Master- und Bachelor-Studiengang Mathematik.
- Wer aus dem Master-Studiengang Biomedical Engineering ausgeschlossen worden ist, erhält an der ETH Zürich keine Zulassung mehr zum Master-Studiengang Biomedical Engineering.

² Ausschluss wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen: Studierende, die an der ETH Zürich endgültig vom Weiterstudium in einem bestimmten Studiengang ausgeschlossen worden sind, weil sie Leistungskontrollen nicht bestanden haben, bleiben von der Immatrikulation in folgende Studiengänge an der ETH Zürich ausgeschlossen.

- a. Sind sie aus einem Bachelor-Studiengang ausgeschlossen worden, so bleiben sie von der Immatrikulation in folgende Studiengänge ausgeschlossen:
 1. derselbe Bachelor-Studiengang und der konsekutive Master-Studiengang derselben Studienrichtung, und
 2. Bachelor-Studiengänge einer vergleichbaren Studienrichtung (= vergleichbare Bachelor-Studiengänge); die Liste mit den vergleichbaren Bachelor-Studiengängen ist im Anhang 1 dieser Weisung aufgeführt.
- b. Sind sie aus einem Master-Studiengang ausgeschlossen worden, so bleiben sie von der Immatrikulation in denselben Master-Studiengang und in den Bachelor-Studiengang derselben Studienrichtung ausgeschlossen.⁽³⁾

³ Der Ausschluss nach den Abs. 1 und 2 gilt unbefristet und auch für Personen, die nach dem Ausschluss aus einem Studiengang der ETH Zürich an einer anderen Hochschule⁽⁴⁾ einen Studienabschluss in derselben oder einer vergleichbaren Studienrichtung erworben haben und sich erneut an der ETH Zürich immatrikulieren möchten.

² SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

³ Auf der Master-Stufe wird auf das Kriterium «vergleichbare Studienrichtung» verzichtet, d.h. es gibt keine «vergleichbaren Master-Studiengänge» im Sinne dieser Weisung.

⁴ Der Begriff „Hochschule“ umfasst sowohl universitäre Hochschulen als auch Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen. Er wird somit im Sinne von Art. 2 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes HFKG (SR 414.20) verwendet.

Art. 2 Einschränkung der Studienwahl nach Ausschluss an einer anderen Hochschule

¹ Studierende, die an einer anderen Hochschule endgültig vom Weiterstudium in einem bestimmten Studiengang ausgeschlossen worden sind, weil sie Leistungskontrollen nicht bestanden oder Studienfristen nicht eingehalten haben, und die sich um Aufnahme an die ETH Zürich bewerben, bleiben von der Immatrikulation in folgende Studiengänge an der ETH Zürich ausgeschlossen:

- a. Sind sie aus einem Bachelor-Studiengang ausgeschlossen worden, so bleiben sie von der Immatrikulation in folgende Studiengänge ausgeschlossen:
 1. der Bachelor- und der konsekutive Master-Studiengang derjenigen Studienrichtung, in welcher sie an der Herkunftshochschule immatrikuliert waren, und
 2. Bachelor-Studiengänge einer vergleichbaren Studienrichtung gemäss Anhang 1 dieser Weisung;

Beispiel: Wer an einer anderen Hochschule aus dem Bachelor-Studiengang Physik ausgeschlossen worden ist, erhält an der ETH Zürich keine Zulassung mehr zu folgenden Studiengängen:

- Bachelor- und Master-Studiengang Physik; und
- Bachelor-Studiengang Mathematik (= vergleichbarer Bachelor-Studiengang gemäss Anhang 1 dieser Weisung).

- b. Sind sie aus einem Master-Studiengang ausgeschlossen worden, so bleiben sie von der Immatrikulation in den Master- und Bachelor-Studiengang derjenigen Studienrichtung, in welcher sie an der Herkunftshochschule immatrikuliert waren, ausgeschlossen:

Beispiele für Ausschlüsse aus einem Master-Studiengang an einer anderen Hochschule:

- Wer aus dem Master-Studiengang Physik ausgeschlossen worden ist, erhält an der ETH Zürich keine Zulassung mehr zum Master- und Bachelor-Studiengang Physik.
- Wer aus dem Master-Studiengang Statistik ausgeschlossen worden ist, erhält an der ETH Zürich keine Zulassung mehr zum Master-Studiengang Statistik.

- c. Sind sie aus einem Bachelor- oder Master-Studiengang in Humanmedizin, Zahnmedizin oder Chiropraktik ausgeschlossen worden, so bleiben sie von der Immatrikulation in den Bachelor-Studiengang Humanmedizin ausgeschlossen.⁵

² Die Bestimmungen nach Abs. 1 gelten unabhängig davon, ob der Ausschluss in einem Hauptfach oder in einem Nebenfach erfolgt ist.

Beispiel: Wer an einer anderen Hochschule im Bachelor-Studium aus dem Haupt- oder Nebenfach Physik ausgeschlossen worden ist, erhält an der ETH Zürich keine Zulassung mehr zu folgenden Studiengängen:

- Bachelor- und Master-Studiengang Physik; und
- Bachelor-Studiengang Mathematik (= vergleichbarer Bachelor-Studiengang gemäss Anhang 1 dieser Weisung).

³ Werden Studierende an einer schweizerischen universitären Hochschule aus einem Bachelor-Studiengang ausgeschlossen, den es an der ETH Zürich nicht gibt oder unter dieser Bezeichnung nicht gibt, so gilt für die Feststellung der Studienrichtung die Zuordnung der

⁵ Grundsatz gemäss Art. 5 der Zulassungsbeschränkungsverordnung Medizin der ETH Zürich vom 14. November 2017 (SR 414.131.54).

Bachelor-Studiengänge zu den Studienrichtungen gemäss der diesbezüglichen Liste von swissuniversities (Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen)⁶. Die Liste ist publiziert unter: www.studyprogrammes.ch.

⁴ Wenn Studierende an der EPF Lausanne (EPFL) den «cours de Mise à niveau (MAN)» absolvieren müssen, diesen jedoch nicht absolvieren oder nicht bestehen und an die ETH Zürich wechseln wollen, so gelten für diese Studierenden dieselben Bestimmungen wie für Studierende, die an der EPFL oder an einer anderen Hochschule eine der Basisprüfung äquivalente Prüfungsstufe einmal nicht bestanden haben. Die Einzelheiten sind in Art. 23 dieser Weisung geregelt.

Art. 3 Studiengang «Lehrdiplom für Maturitätsschulen» und Ausbildungsgang «Didaktik-Zertifikat»

¹ Studierende, die an der ETH Zürich endgültig vom Weiterstudium im Studiengang «Lehrdiplom für Maturitätsschulen» (Studiengang LD) oder im Ausbildungsgang «Didaktik-Zertifikat» (Ausbildungsgang DZ) in einem bestimmten Fach ausgeschlossen worden sind wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens von Studienfristen, bleiben an der ETH Zürich von der Immatrikulation in den Studiengang LD und in den Ausbildungsgang DZ im betreffenden Fach ausgeschlossen.

Beispiel: Wer an der ETH Zürich aus dem Studiengang LD im Fach Physik ausgeschlossen worden ist, erhält an der ETH Zürich keine Zulassung mehr zum Studiengang LD im Fach Physik und zum Ausbildungsgang DZ im Fach Physik.

² Studierende, die an einer anderen Hochschule endgültig vom Weiterstudium in einem gleichen oder gleichartigen Ausbildungs- oder Studiengang (Lehrpersonenausbildung) ausgeschlossen worden sind wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens reglementarischer Bestimmungen, und die sich um Aufnahme an die ETH Zürich bewerben, bleiben von der Immatrikulation in den Studiengang LD und in den Ausbildungsgang DZ im betreffenden Fach an der ETH Zürich ausgeschlossen.

³ Nach einem Ausschluss nach Abs. 1 oder 2 ist die Zulassung zu einem anderen LD- oder DZ-Fach an der ETH Zürich nur möglich, sofern:

- a. die fachwissenschaftlichen Zulassungsvoraussetzungen für das neue Fach erfüllt werden; und
- b. alle ECTS-Kreditpunkte, die für den LD- oder DZ-Abschluss erforderlich sind, noch erwerbbar sind.

Kommentar zu Bst. b: Aufgrund der besonderen Struktur des Studiengangs LD und des Ausbildungsgangs DZ ist die Zulassung zu einem anderen LD- oder DZ-Fach nicht möglich, wenn im betreffenden LD- oder DZ-Fach eine obligatorische Lerneinheit absolviert werden muss, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt zweimal nicht bestanden worden ist. Dies kann namentlich im Bereich Erziehungswissenschaften vorkommen. (vgl. dazu auch Art. 4)

⁶ Grundlage für die Zuordnung der Bachelor-Studiengänge zu den Studienrichtungen bildet die «Regelung der CRUS zur Festlegung der Studienrichtungen sowie für die Zuordnung der Bachelor-Studiengänge» vom 11. November 2005 (www.swissuniversities.ch > publikationen > publikationen-crus-bis-2014).

Art. 4 Maximal zwei Versuche für eine Leistungskontrolle

¹ Gemäss Art. 14 Abs. 1 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽⁷⁾ kann eine nicht bestandene Leistungskontrolle nur einmal wiederholt werden. Dieser Grundsatz gilt generell und ist unabhängig davon, ob der erste Versuch oder auch beide Versuche in unterschiedlichen ETH-Studiengängen oder als Fachstudent/in, Austausch- oder Gaststudent/in absolviert worden sind.

Kommentar: Dieser Grundsatz bedeutet, dass bspw. bei einem Studiengangwechsel oder bei einem Eintritt in die ETH Zürich den Studierenden – je nach Konstellation – nur noch ein Versuch für eine Prüfung zusteht oder dass die Zulassung zu einem Studiengang ausgeschlossen ist, weil Studierende eine einzeln abzulegende Prüfung in einem obligatorischen Fach dieses Studiengangs bereits zu einem früheren Zeitpunkt zweimal nicht bestanden haben.

² Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden (Art. 14 Abs. 6 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich).

2. Abschnitt: Studiengangwechsel vor Erwerb eines Studienabschlusses (Bezug: Art. 41 der Zulassungsverordnung ETH Zürich)

Art. 5 Begriff «Studiengangwechsel»

Ein Studiengangwechsel liegt dann vor, wenn an der ETH Zürich ein Wechsel vor Erwerb eines Studienabschlusses und auf derselben Studienstufe erfolgt. Dieser Grundsatz gilt unabhängig davon, ob ein Wechsel bei ununterbrochener Immatrikulation erfolgt oder nach einem Austritt und anschliessendem Wiedereintritt in die ETH Zürich («Wiedereintritt in einen anderen Studiengang auf derselben Studienstufe»).

Art. 6 Einschränkung der Studienwahl

Vorbehalten bleibt bei jedem Studiengangwechsel die Einschränkung der Studienwahl nach den Art. 1 – 3.

Art. 7 Anrechnung und Nichtanrechnung eines Studiengangwechsels

¹ Jeder Studiengangwechsel wird angerechnet. Davon ausgenommen sind folgende Wechsel:

- a. Bachelor-Stufe: Wechsel, die beim Eintritt ins Bachelor-Studium im ersten Semester (Basisjahr) bis zum «Endtermin Studienwechsel»⁽⁸⁾ vorgenommen werden.
- b. Master-Stufe: der Wechsel von einem spezialisierten oder anderen Master-Studiengang zurück in den ursprünglichen konsekutiven Master-Studiengang (z.B. *Biologie* → *Statistik* → *Biologie*)⁽⁹⁾, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

⁷ SR 414.135.1

⁸ Der „Endtermin Studienwechsel“ wird im Akademischen Kalender publiziert: www.ethz.ch > studierende > news > akademischer-kalender > semesterdaten

⁹ *Beispiel:* Mit einem Bachelor-Diplom in Biologie der ETH Zürich erfolgt zunächst der Übertritt in den konsekutiven Master-Studiengang Biologie, dann erfolgt ein Wechsel in den Master-Studiengang Statistik und schliesslich ein erneuter Wechsel zurück in den ursprünglichen konsekutiven Master-Studiengang Biologie.

-
- 1) die Studierenden haben das zugrunde liegende Bachelor-Studium an der ETH Zürich absolviert;
 - 2) die erstmalige Einschreibung im konsekutiven Master-Studiengang umfasste maximal zwei Semester; und
 - 3) die Einschreibung im spezialisierten bzw. anderen Master-Studiengang umfasste maximal ein Semester (d. h., dass der Wechsel zurück in den ursprünglichen konsekutiven Master-Studiengang spätestens nach dem ersten Semester im spezialisierten bzw. anderen Master-Studiengang erfolgen muss).
- c. Master-Stufe: Pilotprojekt Science, Technology and Policy (STP): der Wechsel von einem Master-Studiengang in den Master-Studiengang STP sowie der Wechsel zurück in den Herkunfts-Master-Studiengang.

² Für die Studiengangwechsel nach Abs. 1 Bst. b und c gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.

Art. 8 Studiengangwechsel mit der Zulassungsgrundlage «ausländisches Reifezeugnis»

¹ Erfolgte die Zulassung zum Bachelor-Studium an der ETH Zürich auf der Grundlage eines ausländischen Reifezeugnisses, so kann ein Studiengangwechsel auf Bachelor-Stufe vom Nachweis eines Studienplatzes für das gewünschte Fach im Herkunftsland abhängig gemacht werden.

² Der Nachweis entfällt, sofern an der ETH Zürich eine Basisprüfung mit mindestens der Note 4.5 bestanden wurde.¹⁰

Art. 9 Studiengangwechsel auf Bachelor-Stufe

¹ Nach Eintritt ins Bachelor-Studium an der ETH Zürich kann vor Erwerb des Bachelor-Diploms zweimal der Studiengang gewechselt werden. Ein zweiter Studiengangwechsel ist jedoch nicht zulässig, wenn ein endgültiger Ausschluss aus dem ersten und zweiten Herkunftsstudiengang vorliegt (jeweils verfügbarer Ausschluss).

² Erfolgt ein Studiengangwechsel nach nicht bestandener Basisprüfung, so muss im neuen Bachelor-Studiengang stets die gesamte Basisprüfung abgelegt werden.

³ Studierenden, die nach einer einmal nicht bestandenen Basisprüfung in einen vergleichbaren Bachelor-Studiengang wechseln, steht im neuen Bachelor-Studiengang nur noch ein Versuch für die Basisprüfung zu. Vergleichbare Bachelor-Studiengänge sind im Anhang 1 aufgeführt.

⁴ Im neuen Bachelor-Studiengang gelten die regulären Studienfristen⁽¹¹⁾. Vorbehalten bleiben folgende Bestimmungen:

¹⁰ In Bachelor-Studiengängen, die am Pilotprojekt «Aufteilung der Basisprüfung» teilnehmen, wird die Note der Basisprüfung wie folgt berechnet: im Bachelor-Studiengang RW ist es das ungewichtete Mittel der beiden Basisprüfungsblöcke, in den anderen Bachelor-Studiengängen das KP-gewichtete Mittel der beiden Basisprüfungsblöcke.

¹¹ Der Begriff „Studienfristen“ umfasst sämtliche das Studium betreffende Fristen. Er wird in dieser Weisung im Sinne von Art. 3 der Zulassungsverordnung ETH Zürich verwendet.

-
- a. Werden im neuen Bachelor-Studiengang ECTS-Kreditpunkte (KP) für bisherige Studienleistungen angerechnet, so reduziert sich die maximal zulässige Studierendauer um ein Semester pro 30 angerechnete KP.
 - b. Steht den Studierenden im neuen Bachelor-Studiengang nur noch ein Versuch für die Basisprüfung zu, so muss diese innerhalb von zwei Semestern ab Studiengangwechsel abgelegt werden.
 - c. Für bestimmte Studiengangwechsel kann das Studienreglement Fristen vorsehen, die von den Bestimmungen nach Bst. a und b abweichen.

Art. 10 Studiengangwechsel auf Master-Stufe

¹ Nach Eintritt ins Master-Studium an der ETH Zürich kann vor Erwerb des Master-Diploms einmal der Studiengang gewechselt werden, sofern:

- a. kein endgültiger Ausschluss aus dem Herkunftsstudiengang vorliegt¹²; und
- b. die Zulassungsvoraussetzungen für den neuen Master-Studiengang erfüllt sind.

² Wer auf Master-Stufe den Studiengang wechseln will und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, muss eine Bewerbung um Zulassung zum neuen Master-Studiengang einreichen. Es gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten, Fristen und erforderlichen Unterlagen für die Zulassung. Ausnahmen sind in Abs. 3 geregelt.

³ Studierende, die einen Bachelor-Abschluss der ETH Zürich besitzen, der die auflagenfreie Zulassung zum neuen, konsekutiven Master-Studiengang gewährleistet, teilen der Kanzlei frühzeitig schriftlich oder per E-Mail den Studiengangwechsel mit. Es gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.

⁴ Im neuen Master-Studiengang gelten die regulären Studienfristen, unabhängig davon, ob KP für bisherige Studienleistungen angerechnet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Abs. 5.

⁵ Handelt es sich beim Studiengangwechsel um einen Wechsel zurück in den ursprünglichen konsekutiven Master-Studiengang nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b (z.B. Biologie → Statistik → Biologie), dann gelten für die Berechnung der verbleibenden Studienfrist im konsekutiven Master-Studiengang die Bestimmungen für einen «Wiedereintritt in denselben Studiengang» sinngemäss. Die entsprechenden Grundsätze sind in Art. 42 Abs. 3 der Zulassungsverordnung ETH Zürich und in Art. 13 dieser Weisung geregelt.

¹² Ein endgültiger Ausschluss aus einem Master-Studiengang führt immer zur Exmatrikulation; ein Studiengangwechsel ist nicht möglich. Davon betroffene Personen haben indes die Möglichkeit, sich erneut in einen Studiengang an der ETH Zürich zu immatrikulieren, sofern die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind (Wiedereintritt in die ETH Zürich).

3. Abschnitt: Wiedereintritt in die ETH Zürich

(Bezug: Art. 42 der Zulassungsverordnung ETH Zürich)

Art. 11 Grundsatz

Studierende, die aus der ETH Zürich ausgetreten oder von der ETH Zürich exmatrikuliert worden sind, können sich erneut in einen Studiengang an der ETH Zürich immatrikulieren, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 12 Einschränkung der Studienwahl

Vorbehalten bleibt bei jedem Wiedereintritt in die ETH Zürich die Einschränkung der Studienwahl nach den Art. 1 – 3.

Art. 13 Studienfristen bei Wiedereintritt in denselben Studiengang

¹ Die Studienfristen bei Wiedereintritt in denselben Studiengang sind in Art. 42 Abs. 3 der Zulassungsverordnung ETH Zürich geregelt.

² Für die Berechnung der verbleibenden Studienfristen ist es unerheblich, ob zwischen Austritt und Wiedereintritt ein revidiertes oder neues Studienreglement in Kraft getreten ist.

³ Ein Wiedereintritt ist ausgeschlossen, wenn er zwar rein rechnerisch noch möglich wäre (max. 30 KP pro Semester), aber auf Grund des Studienplans im jeweiligen Studiengang mehr als die noch verbleibende Anzahl Semester nötig ist.

Beispiel: Die verbleibende Studienfrist beträgt ein Semester, und für den Bachelor-Abschluss müssen noch 25 KP erworben werden. Wenn nun im Bachelor-Studiengang die betreffenden Lerneinheiten in verschiedenen Semestern angeboten werden oder einen Jahreskurs bilden, so wird für den Erwerb der 25 KP mehr als ein Semester benötigt. In einem solchen Fall ist ein Wiedereintritt ausgeschlossen.

⁴ Die Wiederholung einer nicht bestandenen Leistungskontrolle berechtigt nicht zu einer Verlängerung der verbleibenden Studienfrist. Wenn für den Erwerb eines Studienabschlusses die Wiederholung einer nicht bestandenen Leistungskontrolle erforderlich ist, diese Wiederholung aber nicht innerhalb der verbleibenden Studienfrist möglich ist, so gilt der jeweilige Studiengang als endgültig nicht bestanden, was zum Ausschluss aus dem Studiengang führt.

⁵ Besondere Bestimmungen gelten für Personen, die vor dem Wiedereintritt in dieselbe Studienrichtung in einem ungestuften Diplomstudiengang eingeschrieben waren. Die Einzelheiten sind im Anhang 2 geregelt.

Art. 14 Studienfristen bei Wiedereintritt in einen anderen Studiengang

Erfolgt der Wiedereintritt in einen anderen Studiengang, so gelten in diesem die regulären Studienfristen. Vorbehalten bleiben folgende Bestimmungen:

- a. Werden im neuen Bachelor-Studiengang KP für bisherige Studienleistungen angerechnet, so reduziert sich die maximal zulässige Studiendauer um ein Semester pro 30 angerechnete KP.
- b. Erfolgt der Wiedereintritt nach einer einmal nicht bestandenen Basisprüfung in einen vergleichbaren Bachelor-Studiengang gemäss Anhang 1 dieser Weisung, so steht den Studierenden im neuen Bachelor-Studiengang nur noch ein Versuch für die Basisprüfung zu. In diesem Fall muss die Basisprüfung innerhalb von zwei Semestern ab Wiedereintritt abgelegt werden.

4. Abschnitt: Anrechnung von Studienleistungen und Erlass von Leistungskontrollen

(Bezug: Art. 43 – 45 der Zulassungsverordnung ETH Zürich)

1. Unterabschnitt: Generelles

Art. 15 Grundsätze

Bei Studiengangwechseln und bei Wiedereintritt in die ETH Zürich sowie bei der Zulassung von Studierenden aus anderen Hochschulen können KP für bisherige Studienleistungen angerechnet und Leistungskontrollen erlassen werden. Die diesbezüglichen Grundsätze sind in den Art. 43 – 45 der Zulassungsverordnung ETH Zürich festgeschrieben.

Art. 16 Kein Anspruch auf Anrechnung von Studienleistungen

Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung von KP für bisherige Studienleistungen. Vorbehalten bleiben entsprechende Regelungen in den Studienreglementen einzelner Studiengänge oder curricular bedingte Anrechnungen im Sinne von Art. 17 Abs. 3.

Art. 17 Gesuche um Anrechnung von Studienleistungen

¹ Die Studierenden reichen ein Gesuch um Anrechnung von KP für bisherige Studienleistungen bei den folgenden Stellen ein:

- a. Anrechnung betrifft einen Master-Studiengang (ausgenommen Zulassungsaufgaben): das Gesuch ist beim Studiensekretariat des betreffenden Master-Studiengangs einzureichen.
- b. Anrechnung betrifft einen Bachelor-Studiengang, die Auflagen für eine Master-Zulassung oder den Studiengang LD oder Ausbildungsgang DZ: das Gesuch ist bei der Kanzlei oder bei der Zulassungsstelle der Akademischen Dienste einzureichen. Die Modalitäten für die Einreichung sind auf der Website der Kanzlei bzw. der Zulassungsstelle publiziert.

² Über die Anrechnung nach Abs. 1 Bst. a entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor des betreffenden Master-Studiengangs. Über die Anrechnung nach Abs. 1 Bst. b entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors des betreffenden Studiengangs.

³ Die Studiengänge dürfen nicht von sich aus, sondern nur auf Gesuch der Studierenden hin die Anrechnung von KP vornehmen bzw. beantragen. Davon ausgenommen sind curricular bedingte Anrechnungen, namentlich bei Studiengangwechseln und Wiedereintritten. Vorbehalten bleiben in jedem Fall die Restriktionen für die Anrechnung gemäss Zulassungsverordnung ETH Zürich und der vorliegenden Weisung.

Beispiel für curricular bedingte Anrechnung: Im Falle eines Studiengangwechsels kann es vorkommen, dass eine im früheren Studiengang bereits bestandene Einzelprüfung im neuen Studiengang eine obligatorische Einzelprüfung ist und demzufolge der neue Studiengang nur abgeschlossen werden kann, wenn die betreffende Einzelprüfung angerechnet wird. Die betreffende Einzelprüfung kann im neuen Studiengang nämlich nicht erneut abgelegt werden, da bestandene Prüfungen nicht wiederholt werden können.

⁴ Gesuche um Anrechnung von Studienleistungen können einmal pro Semester bis jeweils Ende der vierten Unterrichtswoche eingereicht werden.

⁵ Auf Gesuche wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; oder
- b. sie die Änderung eines bereits bewilligten Gesuchs zum Gegenstand haben.

Art. 18 Ausschluss von Teilerlassen

Der Erlass einer Leistungskontrolle umfasst stets die gesamte Leistungskontrolle bzw. die gesamte Anzahl KP für die betreffende Lerneinheit. Teilerlasse – bspw. nur ein einzelner Semesterkurs aus einem Jahreskurs – sind nicht zulässig.

Art. 19 Verkürzung der maximal zulässigen Studiendauer

Werden KP für bisherige Studienleistungen angerechnet, so reduziert sich im Zielstudiengang die maximal zulässige Studiendauer. Es gelten folgende Bestimmungen:

- a. Bei einem Neueintritt in einen Bachelor-Studiengang oder in den Studiengang LD reduziert sich die zulässige Studiendauer um ein Semester pro 30 angerechnete KP.
- b. Bei einem Neueintritt in einen Master-Studiengang erfolgt keine Reduktion der zulässigen Studiendauer.
- c. Bei einem Wiedereintritt in denselben Studiengang gelten für die Reduktion der zulässigen Studiendauer die Bestimmungen von Art. 42 Abs. 3 der Zulassungsverordnung ETH Zürich (Reduktion um die Anzahl bereits absolvierter Semester).

Art. 20 Form, in welcher angerechnete Studienleistungen ausgewiesen werden

¹ Werden Studienleistungen für den Studienabschluss angerechnet, so werden diese in den entsprechenden Dokumenten (Leistungsüberblick, Zeugnis) nur in Form von KP ausgewiesen, ohne Angaben über die Hochschule, die entsprechenden Lerneinheiten oder Leistungsbewertungen. Ausnahmen sind in Abs. 2 und 3 geregelt.

²¹³ Sind die angerechneten Studienleistungen an der ETH Zürich erbracht und nicht bereits für einen anderen Studienabschluss angerechnet worden sowie Bestandteil des Zielstudiengangs (= transferierbare Lerneinheiten), so werden diese in den entsprechenden Dokumenten (Leistungsüberblick, Zeugnis) in der Regel vollständig ausgewiesen (Name der Lerneinheit(en), Leistungsbewertung(en) und Anzahl KP). Davon ausgenommen sind u. a. Lerneinheiten, die im aufnehmenden Studiengang Bestandteil der Basisprüfung oder eines Prüfungsblocks sind. In solchen Fällen ist keine Übernahme der Note möglich, sondern lediglich ein Erlass der Prüfung mit Anrechnung der KP (vgl. dazu auch Art. 22 Bst. f. zur Berechnung des Notendurchschnitts in der Basisprüfung und in anderen Prüfungsblöcken).

³ Sind die angerechneten Studienleistungen während des ETH-Studiums im Rahmen von Mobilität erbracht worden, so gelten für das Ausweisen dieser Studienleistungen die Bestimmungen von Art. 16 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich und die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen.

2. Unterabschnitt: Besondere Bestimmungen für die Bachelor- und die Master-Stufe

Art. 21 Bachelor-Stufe: Begrenzung der Anzahl anrechenbarer KP

¹ Bei der Zulassung zum Bachelor-Studium können KP für bisherige Studienleistungen angerechnet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die KP bereits für einen Studienabschluss angerechnet worden sind. Es können maximal angerechnet werden:

- a. 120 KP, sofern diese an der ETH Zürich oder EPFL erworben worden sind; zusätzlich zu diesen 120 KP können weitere an der ETH Zürich oder EPFL erworbene KP angerechnet werden, sofern diese zusätzlichen KP nicht bereits für einen Studienabschluss angerechnet worden sind;
- b. 60 KP, sofern diese an einer anderen Hochschule erworben worden sind.

² Die Einschränkung nach Abs. 1 Bst. a gilt nicht für Wiedereintritte in denselben Bachelor-Studiengang.

³ Die Einschränkung nach Abs. 1 Bst. b gilt nicht für Hochschulen, mit welchen die ETH Zürich entsprechende Abkommen abgeschlossen hat.

¹³ Präzisierte Fassung vom 24.08.2012.

Art. 22 Bachelor-Stufe: Anrechnung von KP bei Studiengangwechseln oder Wiedereintritt in die ETH Zürich

Bei einem Studiengangwechsel oder Wiedereintritt auf Bachelor-Stufe gelten für die Anrechnung von KP für bisherige Studienleistungen folgende besondere Bestimmungen:

- a. Prüfungen aus bestandenen Basisprüfungen können nur angerechnet werden, sofern in den entsprechenden Prüfungen eine genügende Note erreicht worden ist. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen für pauschale Anrechnungen in den Studienreglementen einzelner Studiengänge¹⁴.
- b. Prüfungen aus nicht bestandenen Basisprüfungen werden nicht angerechnet. Dies gilt unabhängig davon, ob in einer einzelnen zur Basisprüfung gehörenden Prüfung eine genügende Note erreicht worden ist. Vorbehalten bleibt Bst. c.
- c. Für gesplittete Basisprüfungen aus dem Pilotprojekt «Aufteilung der Basisprüfung» gilt:
 1. Prüfungen aus einem bestandenen Basisprüfungsblock können nur angerechnet werden, sofern in den entsprechenden Prüfungen eine genügende Note erreicht worden ist. Dies gilt unabhängig davon, ob der andere Basisprüfungsblock bestanden, nicht bestanden oder nicht abgelegt worden ist. Vorbehalten bleibt Ziff. 3.
 2. Prüfungen aus einem nicht bestandenen Basisprüfungsblock werden nicht angerechnet. Dies gilt unabhängig davon, ob in einer einzelnen zum Block gehörenden Prüfung eine genügende Note erreicht worden ist.
 3. Bei Studiengangwechseln zwischen Mathematik und Physik werden bestandene Basisprüfungsblöcke vollumfänglich angerechnet. Weitere Einzelheiten sind in den beiden Studienreglementen geregelt.
- d. Prüfungen aus bestandenen oder nicht bestandenen Prüfungsblöcken des zweiten und dritten Bachelor-Studienjahres können angerechnet werden, sofern in den entsprechenden Prüfungen eine genügende Note erreicht worden ist. Ist ein Prüfungsblock zweimal abgelegt worden (Repetition), so werden stets nur die im zweiten Versuch erreichten Noten für eine allfällige Anrechnung berücksichtigt.
- e. Bereits erworbene KP, die nicht Bestandteil der abgelegten Basisprüfung oder eines abgelegten Prüfungsblocks sind, können angerechnet werden.
- f. Führt die Anrechnung von KP zum Erlass von Prüfungen, die im Zielstudiengang Bestandteile der Basisprüfung oder von anderen Prüfungsblöcken sind, so wird deren Notendurchschnitt ohne die Noten der angerechneten KP bzw. der zugrunde liegenden Prüfungen gerechnet.

¹⁴ Zu den pauschalen Anrechnungen gehört bspw. die in einzelnen Reglementen festgelegte Bestimmung, dass bei einem bestimmten Studiengangwechsel eine bestandene Basisprüfung im neuen Studiengang vollumfänglich angerechnet wird – unabhängig davon, ob in einzelnen Prüfungen eine ungenügende Note erreicht worden ist.

Art. 23 Bachelor-Stufe: Anrechnung von nicht an der ETH Zürich erbrachten Studienleistungen bei der Zulassung von Studierenden aus anderen Hochschulen

Wenn Studierende, die aus anderen Hochschulen zugelassen werden, im Bachelor-Studiengang an der ETH Zürich die Basisprüfung ablegen müssen, so gelten für die Basisprüfung und die Anrechnung von KP für bisherige Studienleistungen folgende besondere Bestimmungen:

- a. Für Studierende, die an der anderen Hochschule eine der Basisprüfung äquivalente Prüfungsstufe einmal nicht bestanden haben und an der ETH Zürich einen Bachelor-Studiengang derselben Studienrichtung belegen, gilt:
 1. ihnen steht nur noch ein Versuch für die Basisprüfung zu; und
 2. die Basisprüfung muss innerhalb von zwei Semestern ab Studienbeginn an der ETH Zürich abgelegt werden.
- b. Ein Erlass von Leistungskontrollen der ETH-Basisprüfung ist nur möglich, wenn an der Herkunftshochschule innerhalb des ersten Studienjahres mindestens 30 KP erworben worden sind.
- c. Ist an der Herkunftshochschule eine der ETH-Basisprüfung äquivalente Prüfungsstufe abgelegt und nicht bestanden worden, so kann keine zu dieser Prüfungsstufe gehörende Leistungskontrolle angerechnet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob in einer einzelnen zur Prüfungsstufe gehörenden Leistungskontrolle eine genügende Note erreicht worden ist.
- d. Die KP von bestandenen Leistungskontrollen, die weder Bestandteil der Prüfungsstufe nach Bst. c noch der ETH-Basisprüfung sind, können angerechnet werden. Dies gilt unabhängig vom Resultat der an der Herkunftshochschule abgelegten Prüfungsstufe nach Bst. c und auch unabhängig von der Bedingung nach Bst. b.
- e. Führt die Anrechnung von an der Herkunftshochschule erworbenen KP zum Erlass von Prüfungen, die im ETH-Bachelor-Studiengang Bestandteile der Basisprüfung oder eines anderen Prüfungsblocks sind, so wird deren Notendurchschnitt ohne die an der Herkunftshochschule erzielten Noten gerechnet.

Art. 24 Master-Stufe: Restriktionen für die Anrechnung von KP

¹ Bei der Zulassung zum Master-Studium ist die Anrechnung von KP für bisherige Studienleistungen ausgeschlossen. Es gelten folgende Ausnahmen:

- a. An der ETH Zürich erworbene KP können angerechnet werden, sofern diese nicht bereits für einen Studienabschluss angerechnet worden sind;
- b. Bei Joint Degree Studiengängen können zusätzlich die an der Partnerhochschule erworbenen KP angerechnet werden, sofern diese nicht bereits für einen Studienabschluss angerechnet worden sind. Die Einzelheiten werden im jeweiligen Studienreglement geregelt.
- c. Industrie-/Berufspraktika oder gleichwertige Leistungen können angerechnet werden, sofern das jeweilige Studienreglement diese Möglichkeit vorsieht. Die Einzelheiten werden im Studienreglement geregelt.

² In begründeten Ausnahmefällen können die für einen Master-Abschluss der ETH Zürich bereits angerechneten KP für einen zweiten Master-Abschluss angerechnet werden. Über solche Ausnahmen entscheidet der Rektor/die Rektorin. Wird eine Ausnahmegewilligung erteilt, so werden die Einzelheiten im jeweiligen Studienreglement geregelt.

3. Unterabschnitt: Anrechnung von Studienleistungen, die Fachstudierende, Austausch- und Gaststudierende an der ETH Zürich erbracht haben

Art. 25

Wenn Fachstudierende sowie Austausch- und Gaststudierende an der ETH Zürich Studienleistungen erbringen und zu einem späteren Zeitpunkt an der ETH Zürich in einen Studiengang eintreten, so gelten für die Anrechnung der an der ETH Zürich erbrachten Studienleistungen folgende Bestimmungen:

- a. Bei Eintritt in einen ETH-Bachelor-Studiengang:
 1. Eine Anrechnung ist möglich, wenn die Studienleistung bzw. die betreffende Leistungskontrolle im Zielstudiengang als einzelne Leistungskontrolle absolviert werden muss.
 2. Eine Anrechnung für die Basisprüfung oder für einen anderen Prüfungsblock ist nur möglich, wenn die Prüfungen unter denselben Bedingungen abgelegt worden sind, die für ETH-Studierende des betreffenden Bachelor-Studiengangs gelten, d.h. es müssen alle Prüfungen der Basisprüfung oder eines anderen Prüfungsblocks innerhalb derselben Prüfungssession abgelegt worden sein. Eine Teilanrechnung ist ausgeschlossen. Erfolgt keine Anrechnung, stehen den Studierenden für die Basisprüfung und die einzelnen Prüfungsblöcke zwei Versuche zu, sofern keine Einschränkungen aufgrund früherer Immatrikulationen an der ETH Zürich bestehen.
- b. Bei Eintritt in einen ETH-Master-Studiengang:

Eine Anrechnung ist nur möglich, wenn die Studienleistungen nicht bereits für einen Studienabschluss angerechnet worden sind (vgl. Art. 24 Abs. 1 Bst. a).
- c. Vorbehalten bleiben in allen Fällen die weiteren Restriktionen für die Anrechnung gemäss Zulassungsverordnung ETH Zürich und der vorliegenden Weisung.

4. Unterabschnitt: Anrechnung von Studienleistungen für das «Kursprogramm Wissenschaft im Kontext»

Art. 26

¹ Bei Studiengangwechseln sowie bei einem Wiedereintritt in die ETH Zürich können bereits an der ETH Zürich erbrachte Studienleistungen aus dem Kursprogramm «Wissenschaft im Kontext» (Kursprogramm) auf Gesuch hin im Kursprogramm angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt nach Massgabe der Weisung zum Kursprogramm¹⁵.

² Bei der Zulassung von Studierenden aus anderen Hochschulen ist die Anrechnung von Studienleistungen für das Kursprogramm ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Lerneinheiten, die aus dem Kursprogramm der ETH Zürich stammen.

¹⁵ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

³ Für die Anrechnung gilt überdies:

- a. Auf Bachelor-Stufe: Die Anrechnung kann zusätzlich zu den maximal anrechenbaren 120 KP bzw. 60 KP auf der Bachelor-Stufe erfolgen, sofern die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 1. Die zusätzlichen KP sind nicht bereits für einen Studienabschluss angerechnet worden.
 2. Die Anrechnung darf die im aufnehmenden Studiengang maximal anrechenbare Anzahl KP für das Kursprogramm nicht überschreiten.
- b. Auf Master-Stufe: Die Anrechnung ist nur möglich, wenn die entsprechenden KP nicht bereits für einen Studienabschluss angerechnet worden sind. Die Anrechnung darf die im aufnehmenden Studiengang maximal anrechenbare Anzahl KP für das Kursprogramm nicht überschreiten.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 27 Aufhebung bisheriger Weisungen

Es werden aufgehoben:

- a. Weisung vom 1. Mai 2005 zum Studiengangwechsel und zur Einschränkung der Studienwahl nach Prüfungsmisserfolg auf Bachelor-Stufe;
- b. Weisung vom 1. März 2009 zur Einschränkung der Studienwahl nach Prüfungsmisserfolg.

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 18. Februar 2011 in Kraft.

Anhang 1

Vergleichbare Bachelor-Studiengänge

(Bezug: Art. 1 Abs. 2 Bst. a dieser Weisung)

(Stand am 25. Februar 2020)

Jede der nachfolgenden Gruppen A – D umfasst vergleichbare Bachelor-Studiengänge im Sinne dieser Weisung. ¹⁾Beim Bachelor-Studiengang Interdisziplinäre Naturwissenschaften wird die Fachrichtung spezifiziert; das bedeutet, dass die nachstehenden Bestimmungen jeweils nur für die betreffende Fachrichtung des besagten Bachelor-Studiengangs gelten.

Für die Gruppen gilt:

- a. Bei Ausschluss aus einem Bachelor-Studiengang wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen ist sowohl ein Wechsel als auch ein Wiedereintritt in einen Bachelor-Studiengang derselben Gruppe unzulässig. Dies gilt sinngemäss auch im Falle einer Zulassung von Studierenden aus anderen Hochschulen (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. a dieser Weisung).
- b. Studierenden, die nach einer einmal nicht bestandenen Basisprüfung in einen Bachelor-Studiengang derselben Gruppe wechseln, steht im neuen Bachelor-Studiengang nur noch ein Versuch für die Basisprüfung zu.
- c. Erfolgt ein Wiedereintritt nach einer einmal nicht bestandenen Basisprüfung in denselben Bachelor-Studiengang oder in einen anderen Bachelor-Studiengang derselben Gruppe, so steht den Studierenden nur noch ein Versuch für die Basisprüfung zu.
- d.⁽²⁾ Der Bachelor-Studiengang Interdisziplinäre Naturwissenschaften verfügt über zwei Fachrichtungen. Ein Wechsel der Fachrichtung innerhalb dieses Studiengangs ist per definitionem kein Studiengangwechsel.

Gruppe A Bachelor-Studiengänge:

- Mathematik
- Physik
- ³⁾Interdisziplinäre Naturwissenschaften (nur physikalisch-chemische Fachrichtung)

Gruppe B Bachelor-Studiengänge:

- ⁴⁾Biochemie – Chemische Biologie
- Chemie
- Chemieingenieurwissenschaften
- ⁵⁾Interdisziplinäre Naturwissenschaften (nur biochemisch-physikalische Fachrichtung)

¹ Eingefügt auf Antrag der Rektorin vom 10.04.2019, in Kraft seit 01.11.2019.

² Eingefügt auf Antrag der Rektorin vom 10.04.2019, in Kraft seit 01.11.2019.

³ Eingefügt auf Antrag der Rektorin vom 10.04.2019, in Kraft seit 01.11.2019.

⁴ Eingefügt auf Antrag der Rektorin vom 25.02.2020, in Kraft seit 25.02.2020.

⁵ Eingefügt auf Antrag der Rektorin vom 10.04.2019, in Kraft seit 01.11.2019.

- Gruppe C** Bachelor-Studiengänge:
- ⁶⁾Biochemie – Chemische Biologie
 - Biologie
 - Pharmazeutische Wissenschaften

- Gruppe D** Bachelor-Studiengänge:
- Agrarwissenschaften
 - Lebensmittelwissenschaften
 - ⁷⁾Umweltnaturwissenschaften

⁶ Eingefügt auf Antrag der Rektorin vom 25.02.2020, in Kraft seit 25.02.2020.

⁷ Eingefügt auf Antrag der Rektorin vom 27.11.2019, in Kraft seit 01.12.2019. Gültig für Eintritte, Wiedereintritte und Studiengangwechsel ab Herbstsemester 2020.

Anhang 2

Studienfristen bei Wiedereintritt in einen gestuften Studiengang derselben Studienrichtung bei vorherigem Austritt aus dem ungestuften Diplomstudiengang

(Bezug: Art. 13 Abs. 5 dieser Weisung)

(Stand am 18. Februar 2011)

1. Zu regeln sind die Studienfristen in Fällen, bei denen Personen aus einem ungestuften Diplomstudiengang ausgetreten sind und in einen gestuften Studiengang derselben Studienrichtung eintreten wollen. Zu beachten sind dabei auch die Bestimmungen nach Art. 43 Abs. 6 der Zulassungsverordnung ETH Zürich¹.

Beispiel: eine Person ist vor Studienabschluss aus dem ungestuften Diplomstudiengang Physik ausgetreten und will in den Bachelor-/Master-Studiengang Physik eintreten.

2. Es gelten folgende Bestimmungen:

- a. Austritt, ohne dass die erste Vordiplomprüfung abgelegt worden ist

In Anlehnung an Art. 42 Abs. 3 Bst. d der Zulassungsverordnung ETH Zürich ist der Wiedereintritt nur möglich, sofern der Austritt spätestens am Ende des vierten Semesters erfolgt ist. Der Wiedereintritt erfolgt in den entsprechenden Bachelor-Studiengang; es gelten die regulären Studienfristen.

- b. Austritt mit einer einmal nicht bestandenen ersten Vordiplomprüfung

Ein Wiedereintritt ist nicht mehr möglich (Art. 42 Abs. 3 Bst. c der Zulassungsverordnung ETH Zürich).

- c. Austritt mit einer bestandenen ersten Vordiplomprüfung

Ein Wiedereintritt erfolgt in den entsprechenden Bachelor-Studiengang. Massgebend für die Berechnung der verbleibenden Studienfrist ist die maximal zulässige Studiendauer im betreffenden Bachelor-Studiengang. Es kommen die Bestimmungen nach Art. 42 Abs. 3 Bst. a und b der Zulassungsverordnung ETH Zürich zur Anwendung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 3 dieses Anhangs.

- d. Austritt mit einer bestandenen zweiten Vordiplomprüfung

Ein Wiedereintritt erfolgt in den entsprechenden Bachelor-Studiengang, aber massgebend für die Berechnung der verbleibenden Studienfrist ist die Summe der maximal zulässigen Studiendauern des Bachelor- und daran anschliessenden Master-Studiengangs. Es kommen wiederum die Bestimmungen nach Art. 42 Abs. 3 Bst. a und b der Zulassungsverordnung ETH Zürich zur Anwendung. Die verbleibende Studienfrist wird auf die Bachelor- und Master-Stufe verteilt, und zwar anteilmässig zu den für den jeweiligen Abschluss noch zu erbringenden KP. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 3 dieses Anhangs.

¹ SR 414.131.52

3. Ein Wiedereintritt nach Ziff. 2 Bst. c und d ist ausgeschlossen, wenn er zwar rein rechnerisch noch möglich wäre (max. 30 KP pro Semester), aber auf Grund des Studienplans im jeweiligen Studiengang mehr als die noch verbleibende Anzahl Semester nötig ist.

Beispiel für Ziff. 2 Bst. c: Die verbleibende Studienfrist beträgt ein Semester, und für den Bachelor-Abschluss müssen noch 25 KP erworben werden. Wenn nun im jeweiligen Bachelor-Studiengang die erforderlichen Lerneinheiten in verschiedenen Semestern angeboten werden oder einen Jahreskurs bilden, so wird für den Erwerb der 25 KP mehr als ein Semester benötigt. In einem solchen Fall ist ein Wiedereintritt ausgeschlossen.

Beispiel für Ziff. 2 Bst. d: Die verbleibende Studienfrist beträgt drei Semester, und für den Bachelor-Abschluss müssen noch 25 KP und für den Master-Abschluss noch 59 KP erworben werden. Wenn nun im jeweiligen Bachelor-Studiengang die erforderlichen Lerneinheiten in verschiedenen Semestern angeboten werden oder einen Jahreskurs bilden, so werden für den Erwerb der 25 KP zwei Semester benötigt. Damit verbliebe lediglich noch ein Semester, um die 59 KP für den Master-Abschluss erwerben zu können. In einem solchen Fall ist ein Wiedereintritt sowohl in den Bachelor- als auch in den Master-Studiengang ausgeschlossen.

4. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Leistungskontrolle berechtigt nicht zu einer Verlängerung der verbleibenden Studienfrist. Wenn für den Erwerb eines Studienabschlusses die Wiederholung einer nicht bestandenen Leistungskontrolle erforderlich ist, diese Wiederholung aber nicht innerhalb der verbleibenden Studienfrist möglich ist, so gilt der jeweilige Studiengang als endgültig nicht bestanden, was zum Ausschluss aus dem Studiengang führt.